

mit dem Privileg K. Friedrichs II. von 1237 für die Stadt Wien¹⁾; denn dort sagt der Kaiser, daß er die Wiener, die, um den Bedrückungen Herzog Friedrichs II. zu entgehen, *nostrum et imperii dominium ampleri sunt; in nostram et imperii perpetuo et irrevocabiliter recepimus ditionem, ut numquam . . . de nostra et imperii transeant potestate; Statuimus, ut omnes incole et advene ibidem habitare volentes in nostra et imperii dominatione sub tuta et libera lege ab omni servili conditione liberi vitam agant*. Die Parallelen zwischen den beiden Urkunden zeigen auch, daß der Zweifel, den A. Heusler wegen der Echtheit der Urkunde äußerte²⁾, keineswegs zu Recht besteht. Besondere Hervorhebung verdient die Charakterisierung der Freiheit der Wiener Bürger, die unter der Herrschaft des Reiches frei von knechtischen Bedingungen ihr Leben führen sollen. Eine andere Frage ist die, ob das Schwyzer Privileg dauernde Geltung gehabt hat, sie ist wiederholt verneint worden³⁾. Rudolf v. Habsburg hat das Privileg nicht bestätigt und schon aus den 1240er Jahren sind Urkunden vorhanden, die es nahelegen, daß damals dem Privileg keine Gültigkeit zukam oder aber, daß die Schwyzer, die zwar als frei erklärt worden waren, gleichwohl oder eben deshalb dem Landgrafen, das war ein Habsburger, untergeordnet waren.

Ich habe mich darauf beschränkt, drei Hauptpunkte, deren Klärung vom wissenschaftlichen Standpunkt aus wichtig ist, zu besprechen und dabei zu zeigen, mit welcher Bedenkenlosigkeit und Voreingenommenheit K. M. die Fragen behandelt und darstellt. Der Raum der heutigen Schweiz hat nun einmal während des ganzen Mittelalters zum deutschen Reich gehört, war ein Teil des schwäbischen Herzogtums, solange dieses bestand, und die deutschen Schweizer sind ihrer Abstammung nach ein Teil des großen alemannischen Stammes; die mittelalterliche Geschichte dieses Raumes ist nur unter Berücksichtigung dieser Tatsachen verständlich; sie besteht in der abendländischen Funktion des Schweizer Raumes und in der seiner staatlichen Eingliederung in das Reich einerseits, in der Auseinandersetzung von seiten der dortigen Bevölkerung, später der Eidgenossenschaft mit diesen geographischen,

¹⁾ B.-F. 2237; Schwind-Dopsch, Ausgew. Urk. z. Verf.G. d. deutsch-österr. Erblände im Mittelalter (1895) S. 74. Vgl. das Privileg für Sarzana von 1226. DA. 6 S. 178 Anm.

²⁾ A. a. O. S. 61.

³⁾ Vgl. Fehr, Z. Schw. RechtsG. NF. 61 S. 183.